

Schriften des Hessischen Landtages

Feierstunde „75 Jahre Grundgesetz“

im Hessischen Landtag
am 15. Mai 2024



HESSISCHER
LANDTAG

#44

Schriften des
Hessischen Landtages
Heft 44

„Wir müssen [...] noch heute große Dankbarkeit dafür empfinden, dass sich die westlichen Alliierten im Umgang mit Deutschland nicht von Gedanken der Rache und des Ressentiments leiten ließen, sondern uns stattdessen eine Chance eines demokratischen Neubeginns eröffneten.“

Astrid Wallmann,
Präsidentin des
Hessischen Landtages

Inhalt

Feierstunde „75 Jahre Grundgesetz“ mit Festrede
des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts
am 15. Mai 2024 im Hessischen Landtag

1.	Programmübersicht der Feierstunde	10
2.	Begrüßung Astrid Wallmann, Präsidentin des Hessischen Landtages	19
3.	Festrede Prof. Dr. Stephan Harbarth, Präsident des Bundesverfassungsgerichts	25
4.	Dankesworte Astrid Wallmann, Präsidentin des Hessischen Landtages	37
5.	Lebenslauf Prof. Dr. Stephan Harbarth	43
6.	Übersicht zu den „Schriften des Hessischen Landtages“	50
7.	Impressum	54

Feierstunde
„75 Jahre Grundgesetz“ mit Festrede
des Präsidenten des
Bundesverfassungsgerichts

am 15. Mai 2024
im Hessischen Landtag

Festrede von
Prof. Dr. Stephan Harbarth,
Präsident des
Bundesverfassungsgerichts

Die Präsidentin des Hessischen Landtages
Astrid Wallmann, der Präsident des Bundes-
verfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth,
der Hessische Ministerpräsident Boris
Rhein und der Präsident des Staatsgerichtshofs
des Landes Hessen Dr. Wilhelm Wolf



Feierstunde „75 Jahre Grundgesetz“
mit Festrede des Präsidenten
des Bundesverfassungsgerichts

Programm

Musikalische Eröffnung
Antonin Dvorak (1841–1904)
Aus dem Terzett C-Dur op. 7, 1. Satz:
Introduzione, Allegro ma non troppo

Begrüßung
Astrid Wallmann,
Präsidentin des Hessischen Landtages

Festrede
Prof. Dr. Stephan Harbarth,
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Dank
Astrid Wallmann

Musikalischer Abschluss
Die Nationalhymne
in einem Arrangement von Judith Sauer,
Junge Musik Hessen

Hessischer Landtag
Wiesbaden, 15. Mai 2024





Streichtrio der Jungen Musik Hessen
Lena Gomez (Violine), Leonie Welt (Violine),
Judith Sauer (Viola)

Musikstücke

— **Musikalische Eröffnung**
Antonin Dvorak (1841-1904)
Aus dem Terzett C-Dur op. 7, 1. Satz:
Introduzione, Allegro ma non troppo

— **Musikalischer Abschluss**
Die Nationalhymne
in einem Arrangement von Judith Sauer, Junge Musik Hessen



Begrüßung

Astrid Wallmann,
Präsidentin des
Hessischen Landtages



Landtagspräsidentin Astrid Wallmann
bei der Eröffnungsansprache

Astrid Wallmann,
Präsidentin des
Hessischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts Professor Harbarth, sehr geehrter Herr Ministerpräsident Rhein, sehr geehrter Herr Präsident des Staatsgerichtshof Dr. Wolf, sehr geehrte Damen und Herren Vizepräsidenten, sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Mitglieder der Hessischen Landesregierung, sehr geehrte Mitglieder des Hessischen Staatsgerichtshof, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zur Feierstunde anlässlich 75 Jahre Grundgesetz. Ich freue mich, heute hier auch den ehemaligen Präsidenten des Hessischen Landtages, Herrn Karl Starzacher, sowie den ehemaligen hessischen Ministerpräsidenten, Professor Roland Koch, unter uns begrüßen zu dürfen. Auch freue ich mich über die Anwesenheit der beiden Söhne des früheren hessischen Ministerpräsidenten und Mitglieds im Parlamentarischen Rat Georg August Zinn und grüße Sie, sehr geehrte Herren Doktoren Zinn, sehr herzlich. Ebenso heiße ich die Repräsentanten der Kirchen, Herrn Pfarrer Dr. Dennebaum und Herrn Oberkirchenrat Dr. Mencke, sowie für den Landesverband Deutscher Sinti und Roma Herrn Rinaldo Strauß herzlich willkommen.

Das Grundgesetz
stellt [...] bis heute auch
ein in Gesetzesform
gegossenes „Nie wieder“ dar,
in dem die Lehren aus
dem Scheitern von Weimar
gezogen wurden.

Schließlich begrüße ich den Kommandeur des Landeskommandos Hessen, Herrn General Bernd Stöckmann, ebenfalls sehr herzlich.

Wir sind heute zu einer Feierstunde zusammengekommen, um an das Inkrafttreten des Grundgesetzes vor 75 Jahren zu erinnern. Ich bin sehr froh, dass es uns gelungen ist, den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts,

Herrn Professor Harbarth, als Festredner für diesen Anlass zu gewinnen, der heute zum Thema „75 Jahre Grundgesetz – von der Verfassung der Paulskirche zu Einigkeit und Recht und Freiheit“ zu uns sprechen wird. Ich möchte mich daher einleitend auch nur auf ein paar ganz wenige Gedanken beschränken, die mir mit Blick auf das Jubiläum erwähnenswert erscheinen.

Vor einem Jahr haben wir hier im Plenarsaal ebenfalls in einer Feierstunde an das erste Zusammentreten der Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche vor 175 Jahren erinnert. Diese Geburtsstunde des deutschen Parlamentarismus war bekanntlich so bedeutend wie kurz, da die Nationalversammlung bereits im darauffolgenden Jahr scheiterte und mit ihr auch der Entwurf für eine Verfassung. Es sollte 70 Jahren dauern, bis schließlich 1919 nach dem verlorenen Weltkrieg mit der Weimarer

Reichsverfassung erstmals in Deutschland eine demokratische Verfassung in Kraft trat. Dass die auf dieser Verfassung beruhende Republik von Beginn an in Teilen der Bevölkerung ein Legitimationsproblem hatte, ist bekannt. Ebenso bekannt ist, dass diese Verfassung keine Handhabe gegen die immer zahlreicher werdenden Feinde der Republik bot und strukturell zumindest in Teilen instabile politische Verhältnisse begünstigte.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur, die im völligen politischen und moralischen Zusammenbruch Deutschlands geendet hatte, erschien die Zukunft der deutschen Staatlichkeit zunächst völlig offen. Wir müssen mit Blick darauf, dass der von Deutschland entfesselte und geführte Krieg erst wenige Jahre zuvor Millionen von Opfer gefordert hatte, noch heute große Dankbarkeit dafür empfinden, dass sich die westlichen Alliierten im Umgang mit Deutschland nicht von Gedanken der Rache und des Ressentiments leiten ließen, sondern uns stattdessen eine Chance eines demokratischen Neubeginns eröffneten. Dass dies keine Selbstverständlichkeit war, war auch den Männern und Frauen bewusst, die sich 1948 als Parlamentarischer Rat zusammenfanden, um für den neuen westdeutschen Staat eine Verfassung zu erarbeiten.

Wenn wir heute wieder – leider – verstärkt an das „Nie wieder“ erinnern müssen, das als Schlagwort die Essenz der Lehren aus den dunkelsten Stunden der deutschen Geschichte enthält, so war diese Überzeugung auch bereits 1948 und 1949 der zentrale Gedanke, dem sich die Väter und Mütter des Grundgesetzes bei ihrer Arbeit verpflichtet sahen. Das Grundgesetz stellt daher bis heute auch ein in Gesetzesform gegossenes „Nie wieder“ dar, in dem die Lehren aus dem Scheitern von Weimar gezogen wurden.

An dieser Stelle möchte ich als Präsidentin eines Landesparlamentes darauf hinweisen, dass auch die föderale Struktur unserer Republik als eines der Staatsprinzipien zu diesen Lehren zählt und dass deshalb das Jubiläum unserer Verfassung keineswegs nur den Bund, sondern mindestens mit gleichem Recht auch die den Bund bildenden Länder betrifft, weshalb wir aus gutem Grund heute diese Feierstunde begehen.

Der das Grundgesetz durchziehende Gedanke des Föderalismus war nicht nur ein Tribut an die historisch gewachsenen Eigenheiten der deutschen Länder und Regionen, sondern ist zugleich auch der Einsicht geschuldet, dass die dezentrale Verteilung der Zuständigkeiten über die Ebenen eine Konzentration der Macht zu verhindern hilft. Artikel 30 des Grundgesetzes besagt sogar, dass die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die

Auch die föderale Struktur unserer Republik [zählt] als eines der Staatsprinzipien zu diesen Lehren [...] deshalb [betrifft] das Jubiläum unserer Verfassung keineswegs nur den Bund, sondern mindestens mit gleichem Recht auch die den Bund bildenden Länder. [...]

Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich bei den Ländern liegt. An diesen verfassungsrechtlichen Gedanken sollten wir als Landespolitiker selbstbewusst häufig erinnern, wenn wieder einmal die angebliche Ineffizienz föderaler Strukturen beklagt wird.

Die Bundesrepublik ist nicht trotz, sondern aufgrund ihres Föderalismus eine Erfolgsgeschichte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, 100 Jahre nach dem Scheitern der Paulskirchenverfassung und 30 Jahre nach der Gründung der ersten Republik wurde im Mai vor 75 Jahren mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes die Bundesrepublik gegründet. Es gehört zur Ironie der Geschichte, dass sich im dritten Anlauf der Volksmund bewahrheitete, dass nichts dauerhafter ist als ein Provisorium. Denn mit dem Grundgesetz hat sich eben gerade jene deutsche Verfassung als beständig erwiesen, die von ihren geistigen Vätern und Müttern bewusst nicht als Verfassung bezeichnet wurde, da sie mit Blick auf die erhoffte Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten nur als Provisorium gedacht war.

Die Erfolgsgeschichte des Grundgesetzes und somit der Bundesrepublik ist jedoch nicht allein damit zu begründen, dass mit ihm Lehren aus der Geschichte gezogen wurden. Der Parlamentarische Rat stellte sich auch anderen Herausforderungen, etwa der Gleichberechtigung von Mann und Frau, wobei gerade dieser Aspekt bekanntermaßen besonders umstritten war. Es ist vor allem einer Hessin, der Sozialdemokratin Elisabeth Selbert, zu verdanken, dass in Artikel 3 Absatz 2 festgeschrieben wurde:

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Auch wenn die Verwirklichung dieses verfassungsrechtlichen Versprechens noch viele Jahrzehnte in Anspruch nahm und ehrlicherweise manchmal heute noch herausfordert, wurde 1949 der entscheidende Grundstein für die späteren Entwicklungen gelegt. Gerade mit Blick auf dieses Thema zeigt sich auch beispielhaft, dass eine Verfassung lebendig ist, dass sie sich bei gleichbleibendem Wortlaut in verschiedenen Zeiten unterschiedlich auslegen und interpretieren lässt, ohne dabei ihren zentralen Gehalt oder Sinn anzugreifen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, als das Grundgesetz 1949 in Kraft trat, war es ein Versprechen und eine Hoffnung, die sich als größtes Glück unserer Geschichte erfüllte. Heute, 75 Jahre später, ist das Grundgesetz für uns alle vor allem eine Verpflichtung, dieses einst gegebene Versprechen für die zukünftigen Generationen zu wahren.

Herzlichen Dank.



„Die Bundesrepublik ist
nicht trotz, sondern
aufgrund ihres Föderalismus
eine Erfolgsgeschichte.“

Astrid Wallmann,
Präsidentin des
Hessischen Landtages

Festrede

Prof. Dr. Stephan Harbarth,
Präsident des
Bundesverfassungsgerichts



Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts
Prof. Dr. Stephan Harbarth bei seiner Festrede

Prof. Dr.
Stephan Harbarth,
Präsident des Bundes-
verfassungsgerichts

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Frau Wallmann, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, sehr geehrter Herr Rhein, sehr geehrter Herr Präsident des Staatsgerichtshofs, sehr geehrter Herr Dr. Wolf, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Landesregierung, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Staatsgerichtshofs, sehr geehrten Damen und Herren! Am 23. Mai jährt sich die Verkündung des Grundgesetzes zum 75. Mal. Das bevorstehende Verfassungsjubiläum ist Anlass zu Freude und Dankbarkeit. Wir haben allen Grund, die erfolgreichste freiheitliche und demokratische Verfassung in der Geschichte unserer Nation zu würdigen. Das gilt für das politische Berlin ebenso wie für das Land Hessen, dessen Geschichte auf vielfältige Weise mit derjenigen des Grundgesetzes verwoben ist. Man denke nur an die Frankfurter Dokumente, mit denen die westlichen Alliierten, dem Ergebnis der Londoner Sechs-Mächte-Konferenz folgend, die noch zögerlichen westdeutschen Ministerpräsidenten am 1. Juli 1948 beauftragten, eine verfassungsgebende Versammlung für einen föderalen westdeutschen Staat einzuberufen – dies war der entscheidende Impuls für den Verfassungskonvent von Herrenchiemsee und für die Einberufung des Parlamentarischen Rats.

Wir haben allen Grund, die erfolgreichste freiheitliche und demokratische Verfassung in der Geschichte unserer Nation zu würdigen. Das gilt für das politische Berlin ebenso wie für das Land Hessen, dessen Geschichte auf vielfältige Weise mit derjenigen des Grundgesetzes verwoben ist.

Zahlreiche hessische Persönlichkeiten brachten sich und ihre in Hessen gewonnenen Erfahrungen in die Arbeiten am Text des Grundgesetzes ein. Ich erinnere nur an Heinrich von Brentano, Georg August Zinn oder – Frau Präsidentin Wallmann, Sie haben sie bereits erwähnt – die beherzte Vorkämpferin für den Gleichstellungsartikel Elisabeth Selbert, eine von nur vier Frauen im Parlamentarischen Rat. Dass sich viele der im Grundgesetz verankerten Grundrechte bis in den Wortlaut hinein an denjenigen der hessischen

Landesverfassung orientieren – man denke etwa an die Garantie der Versammlungsfreiheit –, ist wohl kein Zufall.

Vor allem aber lässt sich der 75. Jahrestag des Grundgesetzes nicht würdigen, ohne ein weiteres in besonderer Weise mit dem Land Hessen verbundenes Verfassungsjubiläum in den Blick zu nehmen, das Sie, Frau Präsidentin, zu Recht hervorgehoben haben, den 175. Jahrestag der Verkündung der Paulskirchenverfassung am 28. März 1849.

Auch wenn die Verfassung der Paulskirche am Ende eine Verfassung ohne Staat blieb, sind damals bereits diejenigen Prinzipien formuliert worden, die heute die Grundlagen unserer Verfassungsordnung bilden: der Schutz des Individuums durch Grundrechte, das Bekenntnis zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit mit einer unabhängigen Justiz sowie nicht zuletzt unsere föderale Ordnung, die verschiedene Regionen in Vielfalt zu einem freien Gemeinwesen vereint. In der mit vorzeigbaren Verfassungsjubiläen nicht überreich ausgestatteten Freiheitsgeschichte unseres Landes ragen beide Ereignisse, obgleich durch ein ganzes Jahrhundert voneinander getrennt, als strahlende Leuchttürme heraus.

Wir wissen aber auch: Der Weg der Deutschen von der Verfassung der Paulskirche zur freiheitlichen Ordnung des Grundgesetzes und schließlich zur Deutschen Einheit in Freiheit war keine lineare Erfolgsgeschichte einer sich kontinuierlich entfaltenden Idee. Im Gegenteil: Dieser Weg war ein Weg voller Umwege, Irrwege und auch schrecklicher Abwege. Die Freiheit musste mühsam erkämpft und immer wieder von Neuem errungen werden. Manche Etappe ging auf bittere Weise verloren. Wer sich dies bewusst macht, der erkennt, dass Freiheit dem Menschen zwar angeboren ist, in der Natur des Menschseins und der hiermit verbundenen Würde begründet liegt, es sich aber nicht um ein unangreifbares, naturwissenschaftliches Gesetz handelt. Wer sich dies bewusst macht, läuft weniger Gefahr, die Achtung der Freiheit des Menschen als selbstverständlich, als künftig ungefährdet, als im unaufhaltsamen Siegeszug befindlich zu begreifen; selbst dann, wenn er zu einer Generation gehört, der jedenfalls im Westen unseres Landes das historische Glück zuteilwurde, niemals in Unfreiheit gelebt zu haben.

Das Streben nach Freiheit im Deutschland des 19. Jahrhunderts ist das geistige Erbe der Aufklärung in Europa. Unsere Freiheitsgeschichte ist untrennbarer Bestandteil einer europäischen Freiheitsgeschichte, deren ersten großen Markstein die Französische Revolution bildet. Mit der Verabschiedung der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen am 26. August 1789 proklamierte die Französische Nationalversammlung „die Prinzipien der Vernunft und des natürlich-vernünftigen Rechts als Basis aller politisch-sozialen Ordnung“ und setzte damit eine weit über die Grenzen Frankreichs hinausgreifende Entwicklung in Gang.

Der Weg der Deutschen
von der Verfassung der
Paulskirche zur freiheitlichen
Ordnung des Grundgesetzes
und schließlich zur Deutschen
Einheit in Freiheit war keine
lineare Erfolgsgeschichte einer
sich kontinuierlich entfaltenden
Idee. Im Gegenteil:
Dieser Weg war ein Weg
voller Umwege, Irrwege und
auch schrecklicher Abwege.

In Deutschland verbanden sich diese Ideale während der großen Epoche der deutschen Poesie und Philosophie, der Zeit der Weimarer Klassik, der Romantik und des Idealismus mit der Forderung nach einem geeinten Deutschland zu einer wirkmächtigen Vision: dem deutschen Nationalstaat bürgerlich-liberaler Prägung als Gegenmodell zur feudalistischen Kleinstaaterei.

Nachdem die Französische Revolution das Ende der alten Lebensordnung in Europa eingeläutet hatte, waren es die napoleonischen Befreiungskriege, in denen sich der Traum von einem in Freiheit geeinten Land in den Köpfen und Herzen der Deutschen verfestigte. Auch im übrigen Europa entlud sich der neue, von der Idee der Freiheit getragene Geist in einer zunehmenden Anzahl bürgerlicher Erhebungen gegen die Restaurationspolitik der alten Feudalmächte. Anfang der 1820er-Jahre kam es im Mittelmeerraum zu einer ersten Revolutionswelle. In diese Zeit fallen etwa das Trienio Liberal in Spanien und der Beginn der griechischen Auflehnung gegen die osmanische Herrschaft. 1830 errang Belgien seine Unabhängigkeit von der reaktionär eingestellten niederländischen Krone. In Polen kam es zu Aufständen gegen das russische Kaiserreich, die man in ganz Europa mit großer Anteilnahme verfolgte und die nur mit außerordentlicher militärischer Gewalt niedergeschlagen werden konnten. Auch in Deutschland gab es erste größere Auflehnungen. Im Jahr 1832 trug man in Hamburg die Farben Schwarz-Rot-Gold öffentlich zur Schau, die inzwischen zum Symbol für ein geeintes Deutschland geworden waren. In den 1840er-Jahren gewann die Opposition gegen die Restaurationspolitik des Adels zunehmend an Kraft.

Schließlich brach im Jahr 1848 infolge der Unruhen auf Sizilien und der Februarrevolution von Paris die vierte und zugleich stärkste revolutionäre Welle des 19. Jahrhunderts los, derer die alten Mächte in Deutschland alsbald nicht mehr Herr werden konnten. Über die Heidelberger Versammlung, die am 5. März 1848 das Gesetz des Handelns an sich riss, und das von dieser einberufene Vorparlament mündete sie zunächst in das Zusammentreten der ersten frei gewählten Volksvertretung der Deutschen am 18. Mai 1848 in der Frankfurter Paulskirche und schlussendlich in die Annahme der Frankfurter Reichsverfassung am 27. März 1849. Die in die Frankfurter Reichsverfassung eingepprägten Ideen und Motive der Revolution von 1848/49, für die die Abgeordneten der Paulskirche eintraten und für die manche von ihnen in den Tod gingen – man denke etwa an Robert Blum –, sind es, in deren Tradition wir uns auch heute stellen und an die wir auch in Zukunft anknüpfen wollen. Sie prägen unser Selbstverständnis, in Deutschland wie in Europa, sie sind unser geistiges und kulturelles Erbe. Verkürzt formuliert sind sie im Lied der Deutschen, das August Heinrich Hoffmann von Fallersleben 1841 so hoffnungsvoll dichtete: Einigkeit und Recht und Freiheit.

Erstens: die Einigkeit. Nicht zuletzt war es das im Geiste der Weimarer Klassik, der Romantik und des Idealismus herangereifte und in den napoleonischen Befreiungskriegen zur Vollendung geschmiedete Zusammengehörigkeits- und Nationalgefühl der Deutschen im Sinne eines Willens zur gemeinsamen politischen Existenz, das sich in der Revolution 1848/49

Bahn brach. Die Revolution war der lebendige Ausdruck der Selbstbewusstwerdung unseres Volkes als zusammengehörige, als unteilbare politische und kulturelle Einheit, wie sie sich 140 Jahre später bei der friedlichen Revolution auf dem Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands und Europas eindrucksvoll bestätigen und erneuern sollte.

Zweitens: das Recht. Die Gemeinschaft, in der wir uns heute geeint wissen, steht unter der Herrschaft des Rechts. Wir sind nicht nur Gemeinschaft, sondern Rechtsgemeinschaft. Die uns verbindende Kultur ist eine Kultur des Rechts. 1848/49 wurde diese insbesondere als Gegensatz zum überkommenen Diktat monarchischer Willkür betrachtet. So erklärt Georg Beseler, Berichterstatter des Verfassungsausschusses, am 3. Juli 1848 im Plenum der Frankfurter Nationalversammlung im Zusammenhang mit der Erläuterung der Arbeit des Ausschusses am Grundrechtsteil, man wolle – Zitat –

„aus dem herauskommen, was uns der Polizeistaat der letzten Jahrhunderte gebracht hat. Wir wollen den Rechtsstaat auch für Deutschland begründen, und zwar in seiner Konsequenz, oder so, wie die Natur unseres Volkes – denn unser Volk ist ein Rechtsvolk – und die Bildung der Zeit es fordert.“

Drittens: die Freiheit. Sie stellt das zentrale Grundprinzip des Zusammenlebens in unserer Kulturgemeinschaft sowie der sich hierin verwirklichenden Rechts- und Gerechtigkeitsidee dar. Mit Joachim Gauck lässt sich formulieren:

„Freiheit ist eine notwendige Bedingung von Gerechtigkeit. ... Umgekehrt ist das Bemühen um Gerechtigkeit unerlässlich für die Bewahrung der Freiheit.“

Überhaupt betrachten wir die Freiheit heute nicht nur als Leitmaxime unserer Gemeinschaft, sondern vielmehr als unverzichtbare Grundlage eines jeden menschenwürdigen Gemeinwesens und einer über unsere Staatsgrenzen hinausgreifenden Verantwortung.

Beseelt von diesen Ideen erarbeitete die Frankfurter Nationalversammlung einen Verfassungstext, den man aus heutiger Sicht als erste voll entwickelte Konzeption einer deutschen Gesamtstaatsverfassung nationalbürgerlicher Prägung oder verkürzt als deutsche Urverfassung bezeichnen kann und an dem sich alle späteren Verfassungen bis hin zum Grundgesetz orientiert haben.

Das Verhältnis von Reich und Ländern war bereits nach bundesstaatlichem Muster geordnet. Bei der Gesetzgebung und Regierung auf Reichsebene sollten der Kaiser als Reichsoberhaupt und der Reichstag als das aus Volkshaus und Staatenhaus bestehende Parlament zusammenwirken. Daneben trat das exklusiv für Verfassungsstreitigkeiten zuständige Reichsgericht, das man durchaus als Vorläufer des Bundesverfassungsgerichts bezeichnen kann.

Insbesondere mit ihren Grundrechtsverbürgungen hat sich die Paulskirchenverfassung eindrucksvoll in die deutsche Freiheitsgeschichte eingeschrieben. Die Paulskirchenverfassung enthielt einen modernen Grundrechtskatalog. Neben den bereits aus den Verfassungen des Frühkonstitutionalismus bekannten Gewährleistungen wie etwa der

Glaubens- und Gewissensfreiheit oder der Eigentumsfreiheit wurden viele Freiheitsgrundrechte überhaupt zum ersten Mal oder zumindest erstmals in umfassender Form gewährt, namentlich Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, die mit einem Richtervorbehalt versehene Freiheit der Person, aber etwa auch das Petitionsrecht. Man war gewillt, den im Laufe der vergangenen Jahrzehnte herangereiften Wünschen der Bevölkerung – programmatisch zusammengefasst etwa in den 13 Offenburger Forderungen des Volkes aus dem September 1847 oder mit Bezug zu Hessen im Heppenheimer Protokoll aus dem Oktober 1847 – angemessen Rechnung zu tragen. Man suchte Anschluss an die junge westliche Verfassungstradition in Europa, aber auch in Nordamerika. Herausragende Bedeutung kam den Verfassungsbestimmungen über die Justiz zu. Man hatte erkannt, dass eine starke, unabhängige Justiz für die Gewährleistung und den Schutz individueller Freiheitssphären unerlässlich ist, und zwar auch in einer parlamentarischen Demokratie. Bereits 1835 hatte Alexis de Tocqueville im ersten Band seines Werkes „Über die Demokratie in Amerika“ aufgezeigt, dass die Demokratie ohne rechtsstaatliche Sicherungsmechanismen leicht in eine Tyrannei der Mehrheit abgleiten kann. Die Paulskirchenverfassung enthielt deshalb zahlreiche Vorgaben zur Absicherung der Justiz gegenüber den übrigen Gewalten, die sich teils ausdrücklich, teils implizit auch in modernen Verfassungen wiederfinden. Die richterliche Gewalt sollte selbstständig von den Gerichten ausgeübt werden. Patrimonialgerichte und Ministerialjustiz waren verboten. Niemand durfte seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte waren unzulässig. Richter wurden gegen Entfernung aus dem Amt, Versetzung, Pensionierung oder Beeinträchtigung an Rang und Gehalt geschützt. Über schwere Strafsachen und politische Vergehen sollten Schwurgerichte entscheiden. Rechtspflege und Verwaltung wurden streng voneinander getrennt.

Besonders anschaulich kommt der historische Epochenbruch durch die Paulskirchenverfassung in der Bestimmung über die Verfassungsbeschwerde zum Ausdruck, die jeder deutsche Staatsbürger wegen einer Verletzung der ihm durch die Reichsverfassung gewährten Rechte erheben können sollte – ein Rechtsinstitut, das erst über 100 Jahre später wieder Eingang in das gesamtdeutsche Recht finden würde und das erst seit gut 50 Jahren unmittelbar im Grundgesetz verankert ist. Heute wird überwiegend davon ausgegangen, dass die hierdurch eröffnete Möglichkeit des Einzelnen, die ihm verliehenen Rechte auch tatsächlich durchzusetzen, im Verbund mit dem umfangreichen Grundrechtskatalog durchaus das Potenzial gehabt hätte, das deutsche Verfassungsleben nachhaltig zu prägen. Indes blieb die Revolution von 1848/49 in ihren Kinderschuhen stecken. Zum Zeitpunkt der Annahme der Paulskirchenverfassung hatte sie ihr Momentum eingebüßt. Zum einen hatten sich die Nationalversammlung und das von ihr errichtete provisorische Regierungssystem zögerlich, unentschlossen und schließlich nachgiebig gezeigt. Insbesondere jedoch wurde die Paulskirchenrevolution in der Öffentlichkeit zunehmend als bürgerliches Elitenprojekt wahrgenommen, das der Großteil der Bevölkerung nicht mehr mittrug.

Die Frankfurter Nationalversammlung war ein Honoratiorenparlament. Knapp drei Viertel waren Akademiker, die Hälfte davon Juristen. Die breite Masse der Kleinbauern und Arbeiter war praktisch überhaupt nicht repräsentiert, Frauen fehlten gänzlich. Folglich kreisten die Verfassungsdiskussionen in erster Linie um die Interessen einer vergleichsweise kleinen, bürgerlichen Schicht. Die Freiheitsbewegung verlor die dringend benötigte Begeisterung und den Rückhalt in der Breite der Bevölkerung. Erst dies brachte Friedrich Wilhelm IV. in die Position, die ihm angetragene Kaiserkrone – er soll sie als „Reif aus Dreck und Letten“ bezeichnet haben – und kurz darauf auch die Reichsverfassung als Ganze ablehnen zu können. Die hierauf folgenden Unruhen wurden militärisch niedergeschlagen, die Nationalversammlung löste sich nach und nach auf, bis im Juni 1849 auch die letzten verbliebenen Parlamentarier des zwischenzeitlich nach Stuttgart verlagerten Rumpfparlaments vertrieben wurden. Die Revolution war gescheitert, und abermals erwachte Deutschland „unter der Hut von 34 Monarchen“.

Ein ganzes Jahrhundert später, nach dem Scheitern von Weimar und den Schrecken des Nationalsozialismus, eröffnete schließlich das Grundgesetz die Chance auf einen Neuanfang. Dabei wurden auch ihm an seiner Wiege keine überschwänglichen Hymnen gesungen. Zu Beginn haben die wenigsten daran geglaubt, dass das Grundgesetz 75 Jahre und darüber hinaus Bestand haben würde. Heute können wir sagen: Das Grundgesetz hat sich als einzigartiger Glücksfall in der Freiheitsgeschichte unseres Landes erwiesen. Es hat eine gute Ordnung etabliert – die beste, die Deutschland je hatte.

Das tiefe Empfinden des im Bewusstsein der Nazi-Diktatur ausgesprochenen „Nie wieder!“ setzte der Parlamentarische Rat konsequent und auf vielen Ebenen um. Allem vorangestellt hat der Parlamentarische Rat die Grundrechte mit der unantastbaren Menschenwürde an der Spitze. Damit einher ging nicht nur die Auffassung, dass der Schutz der Grundrechte die vornehmste Aufgabe eines jeden Staates und seiner Verfassung sei, sondern das Individuum rückte in die Mitte des Grundgesetzes, das jede Person mit subjektiven, einklagbaren Rechten ausstattete. So lautete Artikel 1 im Entwurf von Herrenchiemsee, mit dem die Arbeiten des Parlamentarischen Rats im Sommer 1948 vorbereitet wurden:

„Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“

Zu Beginn haben die wenigsten daran geglaubt, dass das Grundgesetz 75 Jahre und darüber hinaus Bestand haben würde. Heute können wir sagen: Das Grundgesetz hat sich als einzigartiger Glücksfall in der Freiheitsgeschichte unseres Landes erwiesen. Es hat eine gute Ordnung etabliert – die beste, die Deutschland je hatte.

Auch wenn dieser Satz keinen Eingang in den Text des Grundgesetzes fand, spiegelt er doch dessen Geist ganz vorzüglich – einer der wunderbarsten Sätze der deutschen Verfassungsgeschichte.

Der Gedanke der Freiheit, die durch die Grundrechte geschützt wird, ist eng mit dem Gedanken der Demokratie verzahnt. In kollektiver Dimension bedeutet Freiheit, dass der staatliche Wille den Menschen nicht wie im Zeitalter des Absolutismus oder unter diktatorischer Herrschaft von oben vorgegeben wird, sondern dass das Volk selbst den staatlichen Willen frei von unten formt. Vor diesem Hintergrund gilt in Deutschland, was das Grundgesetz in Artikel 20 Absatz 2 in die Worte fasst: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Der Volkswille wird dabei nach dem Mehrheitsprinzip gebildet. Indes müssen in einem freiheitlichen Staat – hierin kommt nun auch die bereits von der Paulskirchenversammlung als wesentlich erkannte, auf das Individuum bezogene Dimension des Freiheitsgedankens zum Ausdruck – auch der Macht der demokratischen Mehrheit Grenzen gesetzt sein.

Es liegt in der Konsequenz dieses Gedankens, dass die Väter und Mütter des Grundgesetzes mit dem Bundesverfassungsgericht und der ihm zukommenden Bedeutung beim Schutz der Grundrechte auch und gerade gegenüber dem Parlament ebenfalls auf die frühen Überlegungen der Paulskirche zurückgriffen. Die starke Stellung, die im Grundgesetz der Rechtsstaatlichkeit zuteilwurde, war in besonderer Weise eine Reaktion auf die Rechtlosigkeit in der Nazizeit. Ohne das Recht mit seinen ordnenden Vorgaben, Verfahren und Formalien gibt es eben keine Freiheit. Oder mit Rudolf von Jhering gesprochen:

„Die Form ist die geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingsschwester der Freiheit.“

Auch das föderale Prinzip bildet ein zentrales Strukturprinzip unserer Verfassung. Es ist aus unserem Staat seit der Verfassung der Paulskirche nicht hinwegzudenken, obgleich es im Parlamentarischen Rat einen der Hauptstreitpunkte bildete. Auch heute wird der Föderalismus vielfach als zu schwerfällig, zu ineffektiv und zu anfällig für unterschiedliche Entwicklungen in verschiedenen Landesteilen kritisiert. Die Sehnsucht nach dem Einheitsstaat ist auch in der Gegenwart eine wirkmächtige Projektion. Bei der festen Verankerung föderaler Strukturen hatten die Väter und Mütter des Grundgesetzes jedoch das Ziel, die horizontale Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative um eine vertikale Gewaltenteilung zu ergänzen. Die Vorzüge des Föderalismus reichen freilich weit über diesen Aspekt hinaus.

Gerade vor Ihnen als den Vertreterinnen und Vertretern des hessischen Volkes will ich sagen: Föderale Strukturen bieten den Bürgerinnen und Bürgern zudem – erst recht bei Flankierung durch die kommunale Selbstverwaltung – mehr Möglichkeiten der Beteiligung, Mitwirkung und damit hoffentlich Identifikation mit den staatlichen Institutionen als der Einheitsstaat. Der Zentralstaat mag mitunter in der Lage sein, mit großer Schlagkraft Veränderungen in der ganzen Breite des Staates in kurzer Zeit durchzusetzen. Die Herzen der Menschen erreicht ein Zentralstaat auf Dauer meistens nicht.

Ohne historischen Vorläufer ist schließlich die wohl markanteste Antwort des Grundgesetzes auf das Trauma von Weimar, die Ewigkeitsgarantie, mit der der Parlamentarische Rat gleichsam einen Schutzwall um die Errungenschaften der neuen Verfassungsordnung legte. Ideengeschichtlich knüpft sie an frühe, in der Weimarer Staatsrechtslehre aber nicht mehrheitsfähige Überlegungen zum Schutz der Verfassung vor dem verfassungsändernden Gesetzgeber an. Die Ewigkeitsgarantie erklärt eine Änderung des Grundgesetzes für unzulässig, wenn sie das Bundesstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde, das Demokratie-, das Sozialstaats- oder das Rechtsstaatsprinzip berührt. Die Ewigkeitsgarantie will in den Worten des Bundesverfassungsgerichts verhindern, dass die Verfassungsordnung „auf dem formal-legalistischen Wege eines verfassungsändernden Gesetzes beseitigt und zur nachträglichen Legalisierung eines totalitären Regimes missbraucht werden kann“.

Das Freiheitsversprechen des Grundgesetzes galt von Beginn an dem gesamten deutschen Volk. Aber Deutschland war geteilt. Es sollte vier Jahrzehnte dauern, bis der in der Präambel des Grundgesetzes niedergelegte Auftrag, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden, in Erfüllung ging. Ausgehend von den Montagsdemonstrationen in Leipzig ebneten 1989 schließlich die Ostdeutschen in bester Tradition von 1848/49 der Freiheit und der Einheit unseres Landes den Weg.

Anlässlich der Verfassungsjubiläen nur in die deutsche Geschichte zurückzublicken, ohne über Gegenwart und Zukunft nachzudenken, griffe zu kurz. Gewiss: Das Grundgesetz bietet auch heute einen stabilen Ordnungsrahmen, der uns grundsätzlich zuversichtlich in die Zukunft blicken lassen darf. Es hat sich über die letzten 75 Jahre als zukunftsoffene Verfassung erwiesen. Es hat sowohl die europäische Integration als auch die deutsche Einheit ermöglicht und begleitet. Erst recht gemessen an der Einschätzung des großen Sozialdemokraten Carlo Schmid, der Parlamentarische Rat habe lediglich einen, wie er damals formulierte, „Bauriss für einen Notbau“ errichtet, steht das Haus des Grundgesetzes stabil. Die „Deutsche Rundschau“ hat sich getäuscht, als sie zum Inkrafttreten des Grundgesetzes schrieb – Zitat –:

„Es ist so komisch und so tragisch wie das Deutschland von Weimar: eine Demokratie ohne Demokraten.“

Aus heutiger Sicht mag diese Formulierung befremden, aber sie offenbart, wie gefährdet, wie fragil der Bonner Anfang war. Erst in späteren Jahrzehnten reifte in der breiten Bevölkerung die Einsicht, welcher einzigartiger Glücksfall das Grundgesetz für die Deutschen war und ist. 1951, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, kannten nach einer Umfrage des Allensbacher Instituts 51 % der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger ihre neue Verfassung nicht. Knapp drei Jahrzehnte später erklärte der Heidelberger Politologe Dolf Sternberger das Grundgesetz zum zentralen identitätsstiftenden Merkmal in Deutschland, als er den Begriff des Verfassungspatriotismus prägte. Welche Erfolgsgeschichte binnen nur einer Generation! Gleichwohl gibt es manchen Anlass zur Sorge. Studien belegen einen Rückgang der Zufriedenheit mit dem Zustand der Demokratie, übrigens nicht nur in Deutschland, sondern in allen westlichen Demokratien.

Die Liste ungelöster Probleme und Herausforderungen wird länger: von der Rückkehr des Krieges nach Europa bis zum Klimawandel, von künstlicher Intelligenz bis zu Sorgen um Migration, ländliche Räume, sozialen Zusammenhalt und wirtschaftliche Stärke. Wir spüren einen Klimawandel auch im Inneren unserer Gesellschaft. Ich denke, wir sind auch heute kein gespaltenes Land, aber wir sind auseinandergerückt.

Welche Lehren lassen sich aus dem reichen Fundus unserer Verfassungsgeschichte ziehen? Ich will nur drei Punkte herausgreifen.

Erstens müssen wir uns die europäische Dimension der Entfaltung unseres Wertesystems, aber auch der Gefahren für unser Wertesystem in Erinnerung rufen. Im fortwährenden Kampf um die Herrschaft der Freiheitsidee, um Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind die Nationen unseres Kontinents zu einer Schicksals-

gemeinschaft verbunden. Es handelt sich um universale Ideen, deren Geltungsanspruch nicht an Staatsgrenzen haltmacht und deren Feinde sich im Gegenzug seit jeher grenzüberschreitend formieren. Bereits die deutsche Urverfassung der Paulskirche als Ausgangspunkt der deutschen Freiheitsgeschichte war in geistesgeschichtlicher Hinsicht nicht ausschließlich hausgemacht, sondern das Produkt eines Dialogs quer durch Europa. Die Wegbereiter und Protagonisten der Aufklärung, etwa

Montesquieu, Rousseau, Locke oder Kant, waren weltweit rezipierte Gelehrte. Ihre Werke bilden bis heute die Grundlage eines eben grenzüberschreitenden Erkenntnis- und Kommunikationsprozesses, in dem sich die Ideen von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit immer wieder erneuern und im unablässigen Fortschreiten der Geschichte weiterentwickeln.

Das Grundgesetz nimmt diese transnationale Dimension mit der ebenso kühnen wie zukunftsweisenden Entscheidung des Parlamentarischen Rats für die sogenannte offene Staatlichkeit des Grundgesetzes auf. Die Bundesrepublik Deutschland verschließt sich danach nicht in selbstgenügsamer Isolation, sondern positioniert sich selbst als aktives Mitglied der internationalen Gemeinschaft. Der Zusammenhalt der europäischen Nationen in einem starken Verbund, in einem vereinten Europa erscheint heute zunehmend als notwendige Bedingung der Bewahrung des hierauf beruhenden Wertesystems in einer globalisierten Welt, erst recht in einer

Auch die beste Verfassungsordnung ist kein absoluter Garant für den Fortbestand von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat. [...] Sie bleibt trotz aller Schutzmechanismen gegen ihre Gegner darauf angewiesen, dass genügend Menschen bereit sind, sich für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Zeit, in der Russlands völkerrechtswidriger Krieg gegen die Ukraine an den Grundfesten der europäischen Friedensordnung rüttelt und uns auf dramatische Weise auch unsere eigene Verletzlichkeit vor Augen führt.

Zweitens mahnt uns das Schicksal der Paulskirchenrevolution zum basalen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Aufspaltung in ein bürgerlich-liberales Lager einerseits und ein radikal-demokratisches Lager andererseits sowie die hiermit verbundene Lähmung des parlamentarischen Entscheidungsprozesses verlor die Revolution die nötige Begeisterung und den Rückhalt der Bevölkerung. In Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Fragmentierung und Polarisierung stellt sich heute die Frage nach dem uns alle einigenden Band in besonderer Dringlichkeit. Dabei gilt es zunächst zu betonen, dass die häufig beklagten gesellschaftlichen Fliehkräfte nicht nur Folge innerer und äußerer Krisen sind, sondern auch und insbesondere ein Produkt individualistischer Freiheit, die gerade bedeutet, „sich von den anderen unterscheiden, vorhandene Unterschiede mehren, von Hergebrachtem abweichen und gefestigte Traditionen abbrechen zu dürfen“. Grundrechte als „Springquell der Heterogenität“ sind damit notwendig auch desintegrativ. Dieser Befund fordert zugleich auf, Individualisierung, Fragmentierung und Konflikt nicht – jedenfalls nicht nur – als Teil des Problems, sondern auch als Teil der Lösung zu begreifen. Zutreffend wird vor diesem Hintergrund nur vordergründig paradox auf das integrative Potenzial des Dissenses hingewiesen. Gerade in der Austragung von Kontroversen kann ein stabilisierendes und integratives Moment liegen. Nicht homogen geschlossene Wertehorizonte oder Welt- und Gesellschaftsbilder, sondern nur, aber immerhin, eine gemeinschaftliche Haltung dazu, wie in der pluralen Gesellschaft die allfälligen Meinungsverschiedenheiten friedlich und mit den Mitteln des Rechts ausgetragen werden, dürfte sich als das erweisen, was die plurale Gesellschaft in ihren Differenzen zusammenzuhalten vermag.

Drittens: Auch die beste Verfassungsordnung ist kein absoluter Garant für den Fortbestand von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat. Auch die freiheitliche-demokratische Verfassungsordnung unseres Grundgesetzes funktioniert nicht aus sich selbst heraus. Sie bleibt trotz aller Schutzmechanismen gegen ihre Gegner darauf angewiesen, dass genügend Menschen bereit sind, sich für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit einzusetzen. Hierzu mahnt uns die Erinnerung an die Paulskirche, an den Parlamentarischen Rat, an die friedliche Revolution von 1989 und schließlich an all jene, die für ihr Eintreten für Einigkeit und Recht und Freiheit während der vergangenen rund 175 Jahre persönlich einen hohen Preis bezahlen mussten.

Den Bürgerinnen und Bürgern Hessens gelten mein Dank für ihre Beiträge zu Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit und meine besten Wünsche für eine glückliche Zukunft. Ihnen sage ich herzlichen Dank für die Durchführung der heutigen Feierstunde, zugleich für die ehrenvolle Einladung.

•

Dankesworte

Astrid Wallmann,
Präsidentin des
Hessischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Professor Harbarth, zunächst möchte ich Ihnen im Namen des gesamten Hauses für Ihre eindrucksvolle Rede danken, mit der Sie kenntnis- und erfahrungsreich heute das Grundgesetz hier im Plenarsaal des Hessischen Landtages gewürdigt haben. Herzlichen Dank dafür.

Lieber Herr Professor Harbarth, ich möchte Ihnen natürlich nicht nur mit Worten meinen Dank übermitteln, sondern ich möchte das Ihnen gegenüber auch mit ein paar wenigen Geschenken auch im Namen der Abgeordneten zum Ausdruck bringen.

Zum einen habe ich für Sie unseren Hessen-Löwen aus Höchster Porzellan. Herr Professor Harbarth, wenn Sie gerne zu mir kommen, möchte ich Ihnen den gerne im Namen des Hauses überreichen – und noch einmal ganz herzlichen Dank.

(Landtagspräsidentin Astrid Wallmann übergibt den Hessen-Löwen an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth.)

Wir haben uns Gedanken gemacht, was man bei einer Feierstunde, bei der der Präsident des Bundesverfassungsgerichts zugegen ist, noch Weiteres schenken kann. Wir haben uns auf die Suche begeben, und uns sind sozusagen zwei

Geschenke in die Hände gefallen. Wir haben sie für Sie ausfindig gemacht, und ich möchte sie Ihnen heute gerne im Namen des Hauses überreichen. Zum einen ist das ein Faksimile des Grundgesetzes aus dem Jahre 1949 und zum anderen eine weitere Ausgabe des Grundgesetzes, und zwar eine, die auch noch das Gesetz für das Bundesverfassungsgericht enthält, aus dem Jahre 1951, die Ausgabe des Jahres 1964. Ich möchte mich damit ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Es ist eine große Ehre für uns, dass Sie heute hier zugegen sind. Danke schön.

(Landtagspräsidentin Astrid Wallmann übergibt die Geschenke an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth.)

Herr Professor Harbarth hat mir eben schon versichert, dass wir es geschafft haben, ihm eine Freude mit diesen Geschenken zu machen. Das war auch die Hoffnung, die ich damit verbunden habe. Noch einmal einen ganz herzlichen Dank, dass Sie heute zugegen sind.

Wir kommen jetzt zum musikalischen Abschluss. Ich möchte mich ganz herzlich beim Streich-Trio der Jungen Musik Hessen, bei Frau Lena Gomez, Frau Leonie Welt und Frau Judith Sauer, für die wunderbare musikalische Umrahmung bedanken. Das ist jetzt Ihr Auftritt. Ganz herzlichen Dank an Sie alle, dass Sie heute zugegen sind. – Danke schön.



Feierlicher Ausklang: Der auch auf der Besuchertribüne vollgefüllte Plenarsaal des Hessischen Landtages bei der Nationalhymne

Prof. Dr. Stephan Harbarth

Präsident des
Bundesverfassungsgerichts

Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale)



Lebenslauf

Präsident, Vorsitzender des Ersten
Senats, geboren 1971 in Heidelberg

Bis 1991	Schulbesuch in Heidelberg
1991–1996	Studium der Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
1996	Erstes juristisches Staatsexamen
1998	Promotion an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Thema: „Anlegerschutz in öffentlichen Unternehmen“, Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Auszeichnung der Doktorarbeit mit dem Fritz-Grunebaum-Preis
1997–1999	Referendariat in Berlin
1999	Zweites juristisches Staatsexamen
1999–2000	Studium an der Yale Law School, New Haven, Connecticut/USA und Abschluss als Master of Laws
2000–2018	Rechtsanwalt und Partner (seit 2006) einer wirtschaftsrechtlich tätigen Rechtsanwaltssozietät
2009–2018	Mitglied des Deutschen Bundestages (Wahlkreis Rhein-Neckar)
2016–2018	Stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Seit 2018	Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
November 2018	Ernennung zum Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts und zum Vorsitzenden des Ersten Senats
Juni 2020	Ernennung zum Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts

Text Quelle: bundesverfassungsgericht.de

Foto: © Bundesverfassungsgericht, lorenz.fotodesign, Karlsruhe



Schriften des Hessischen Landtages

-
- #01 **Bioethik-Symposium des Hessischen Landtags**
am 17. November 2001, Wiesbaden 2002
-
- #02 **Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus**
am 27. Januar 2004 im Plenarsaal des Hessischen Landtags,
Wiesbaden 2006
-
- #03 **Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus**
am 27. Januar 2005 im Stadtverordnetensaal des Wiesbadener
Rathauses, Wiesbaden 2006
-
- #04 **Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus**
am 26. Januar 2006 im Hessischen Landtag, Wiesbaden 2006
-
- #05 **Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus**
am 27. Januar 2007 im Ständehaus Kassel, Wiesbaden 2008
-
- #06 **Symposium „Schutz des Lebens und Selbstbestimmung am
Lebensende“** am 12. März 2007 im Hessischen Landtag,
Wiesbaden 2008
-
- #07 **Festveranstaltung des Hessischen Landtags zum 60-jährigen
Jubiläum des Unterausschusses Justizvollzug** am 11. Mai 2007
in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg, Wiesbaden 2008
-
- #08 **Gedenkveranstaltungen für die Opfer des Nationalsozialismus**
am 27. Januar 2008, 26. Januar 2009 und 27. Januar 2010 und aus
Anlass des 70. Jahrestages der Reichspogromnacht am 10. Novem-
ber 2008, Wiesbaden 2010
-
- #09 **Feierliche Übernahme des neuen Plenarsaals**
am 4. April 2008 und Verabschiedung der ausscheidende
Abgeordneten der 16. Wahlperiode des Hessischen Landtags
und Einweihung des neuen Plenargebäudes, Wiesbaden 2010
-

-
- #10 **20. Jahrestag der friedlichen Revolution in der ehemaligen
DDR und Beginn der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von
Hessen und Thüringen. Symposium** am 18. September 2009 im
Hessischen Landtag, Wiesbaden 2010
-
- #11 **9. November – Ein Tag deutscher Geschichte. Vortragsver-
anstaltung mit Prof. Dr. Eckart Conze** am 10. November 2009
im Hessischen Landtag, Wiesbaden 2010
-
- #12 **Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2009**
an Dekha Ibrahim Abdi, Wiesbaden 2010
-
- #13 **Unrechtsschicksal der Heimkinder der 50er und 60er Jahre.
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Familie und
Gesundheit** am 29. Oktober 2009, Wiesbaden 2011
-
- #14 **50-jähriges Bestehen des Vertrages des Landes Hessen mit den
Evangelischen Kirchen. Veranstaltung des Hessischen Landtags
und der Evangelischen Kirchen** am 28. Juni 2010, Wiesbaden 2011
-
- #15 **Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2010**
an Ismail Khatib, Wiesbaden 2011
-
- #16 **20 Jahre Deutsche Einheit. Feierstunde**
am 28. September 2010, Wiesbaden 2011
-
- #17 **Die Mauer. Eine Grenze durch Deutschland. Gedenkver-
anstaltung und Ausstellungseröffnung** am 16. August 2011 im
Hessischen Landtag, Wiesbaden 2011
-
- #18 **Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2011**
an Sadako Ogata, Wiesbaden 2011
-
- #19 **Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus und
Eröffnung der Ausstellung „Ein Leben aufs neu“** am 27. Januar
2012 im Hessischen Landtag, Wiesbaden 2012
-
- #20 **Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2012**
an Elisabeth Decrey Warner, Wiesbaden 2012
-

-
- #21 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2013 an Imam Dr. Muhammad Ashafa & Pastor Dr. James Wuye, Wiesbaden 2013
-
- #22 Gedenkveranstaltung zum 75. Jahrestag der Reichspogromnacht „Alles Blut aus meinem Herzen“ am 9. November 2013 im Hessischen Landtag, Wiesbaden 2013
-
- #23 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus und Eröffnung der Ausstellung „Der Weg nach Auschwitz“, Wiesbaden 2014
-
- #24 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2014 an Rubem César Fernandes, Wiesbaden 2014
-
- #25 Vortragsreihe Krieg und Frieden in Europa – Vom Beginn des Ersten und des Zweiten Weltkrieges zur Europäischen Einigung von Prof. Dr. Herfried Münkler, Wiesbaden 2015
-
- #26 25 Jahre Beschluss des Aktionsprogramms Hessen-Thüringen / Schülerseminar 25 Jahre Deutsche Einheit, Wiesbaden 2015
-
- #27 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2015 an Ella Mikhaylovna Polyakova, Wiesbaden 2015
-
- #28 Plenardebatte zum Gedenken an den 8. Mai 1945, Wiesbaden 2015
-
- #29 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus, Wiesbaden 2016
-
- #30 „Einheit Deutschlands und Einheit Europas – zwei Seiten der gleichen Medaille“, Wiesbaden 2016
-
- #31 Sondersitzung des Hessischen Landtags anlässlich des 70. Jahrestages der Annahme der Landesverfassung am 1.12.1946, Wiesbaden 2017
-
- #32 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2016 an Federica Mogherini, Brüssel 2017
-

-
- #33 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus, Wiesbaden 2018
-
- #34 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2017 an Carla del Ponte, Wiesbaden 2018
-
- #35 Plenardebatte zum Bericht der Enquetekommission „Kein Kind zurücklassen – Rahmenbedingungen, Chancen und Zukunft schulischer Bildung in Hessen“, Wiesbaden 2018
-
- #36 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2018 an Prof. Dr. Dr. h. c. Şebnem Korur Fincancı, Wiesbaden 2018
-
- #37 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2019 an Dr. Abiy Ahmed Ali, Wiesbaden 2019
-
- #38 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2020 an Zoran Zaev und Alexis Tsipras, Wiesbaden 2020
-
- #39 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus, Wiesbaden 2021
-
- #40 Gedenken an das Ende des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 1945 am 8. Mai 2021, Wiesbaden 2021
-
- #41 Verleihung des Hessischen Friedenspreises 2022 an Ilwad Elman, Wiesbaden 2023
-
- #42 Feierstunde anlässlich des 175. Jubiläums der Zusammenkunft der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche am 27. Juni 2023, Wiesbaden 2023
-
- #43 Gedenkstunde im Rahmen des bundesweiten Gedenktages für die Opfer des Nationalsozialismus am 24. Januar 2024, Wiesbaden 2024
-
- #44 Feierstunde „75 Jahre Grundgesetz“ mit Festrede des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts am 15. Mai 2024, Wiesbaden 2024
-

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin des Hessischen Landtages
Astrid Wallmann
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

www.hessischer-landtag.de

Redaktion:
Dr. Willem-Alexander van't Padje,
Alexandra Bösch, Hessischer Landtag

Gestaltung:
Pixelgarten, Frankfurt am Main

Druck:
AC medienhaus GmbH

Fotos: © Hessischer Landtag, Kanzlei,
Fotograf Stefan Krutsch

Auflage: 350 Stück

© 2024 Hessischer Landtag

gedruckt auf Circle Offset Premium White
100 % Recyclingpapier mit dem Blauen Engel
FSC® zertifiziert

Diese Publikation wird vom Hessischen Landtag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgerinnen und -trägern oder Wahlbewerberinnen und -bewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.



„Der das Grundgesetz durchziehende Gedanke des Föderalismus war nicht nur ein Tribut an die historisch gewachsenen Eigenheiten der deutschen Länder und Regionen, sondern ist zugleich auch der Einsicht geschuldet, dass die dezentrale Verteilung der Zuständigkeiten über die Ebenen eine Konzentration der Macht zu verhindern hilft.“

Astrid Wallmann,
Präsidentin des
Hessischen Landtages